Bundesgesetzblatt

Teil I Z 1997 A

1972 | Ausgegeben zu Bonn am 18. Juli 1972 | Nr. 68

Tag	Inhalt	Seite

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verordnung über die Umlage zur Aufbringung der Mittel für die Produktive Winterbauförderung (Winterbau-Umlageverordnung)

Vom 13. Juli 1972

Auf Grund des § 186 a Abs. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 582), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Arbeitsförderungsgesetzes vom 19. Mai 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 791), wird verordnet:

§ 1
Höhe der Umlage

Die Umlage zur Aufbringung der Mittel für die Produktive Winterbauförderung beträgt vier vom Hundert der lohnsteuerpflichtigen Bruttoarbeitslöhne der Arbeiter in Betrieben und Betriebsabteilungen, in denen die ganzjährige Beschäftigung durch die Leistungen der Produktiven Winterbauförderung zu fördern ist.

§ 2
Gemeinsame Einrichtung

(1) Die Bundesanstalt für Arbeit (Bundesanstalt) gibt im Bundesanzeiger bekannt, über welche gemeinsamen Einrichtungen der Arbeitgeber die Umlagebeträge abführen kann und mit welchen gemeinsamen Einrichtungen die Bundesanstalt ein vereinfachtes Abrechnungsverfahren vereinbart hat (§ 186 a Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes).

(2) Führt der Arbeitgeber die Umlagebeträge über eine gemeinsame Einrichtung ab, so kann er diesen Zahlungsweg nur mit Wirkung vom 1. Mai oder 1. November ändern; die Absicht der Änderung ist der Bundesanstalt spätestens drei Monate vorher zu melden. Das gleiche gilt, wenn ein Arbeitgeber, der die Umlagebeträge nicht über eine gemeinsame Einrichtung abführt, die Umlage über eine gemeinsame Einrichtung abführen will.

§ 3
Zahlung

(1) Die Umlagebeträge sind am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, für den der Lohn zu zahlen ist. Umlagebeträge, die über eine gemeinsame Einrichtung abgeführt werden, sind rechtzeitig gezahlt, wenn sie bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt an die gemeinsame Einrichtung gezahlt und von der gemeinsamen Einrichtung entweder bis zum 20. des Monats oder entsprechend dem zwischen der Bundesanstalt und der gemeinsamen Einrichtung vereinbarten vereinfachten Abrechnungsverfahren an die Bundesanstalt abgeführt werden.

(2) Im übrigen gelten § 179 Satz 1 und § 186 Abs. 1 und 2 des Arbeitsförderungsgesetzes entsprechend, soweit die Besonderheiten der Umlage nicht entgegenstehen.

§ 4
Melde- und Auskunftspflicht

(1) Der Arbeitgeber hat Beginn und Ende der Umlagepflicht der Bundesanstalt unverzüglich zu melden. Die Meldepflicht besteht nicht, wenn der

Arbeitgeber die Umlagebeträge über eine gemeinsame Einrichtung abführt und die Bundesanstalt mit der gemeinsamen Einrichtung ein vereinfachtes Abrechnungsverfahren vereinbart hat.

(2) Die Bundesanstalt kann verlangen, daß der Arbeitgeber die Höhe der lohnsteuerpflichtigen Bruttoarbeitslöhne seiner Arbeiter und die Höhe der fälligen Umlagebeträge monatlich unter Verwendung des von der Bundesanstalt vorgesehenen Vordruckes meldet.

(3) Der Arbeitgeber und die gemeinsame Einrichtung haben der Bundesanstalt über alle Tatsachen Auskunft zu geben, die für die Einziehung der Umlage erheblich sind; § 144 Abs. 1 Satz 2 des Arbeitsförderungsgesetzes gilt entsprechend.

§ 5

Zuständigkeit

(1) Die Umlagebeträge sind an das Landesarbeitsamt abzuführen, in dessen Bezirk die Lohnabrechnungsstelle des Unternehmens liegt; hat das Unternehmen seinen Sitz nicht im Geltungsbereich des Arbeitsförderungsgesetzes, so sind die Umlagebeträge an das Landesarbeitsamt Hessen abzuführen. Die Bundesanstalt kann zur Vereinfachung des Einziehungsverfahrens bestimmen, daß die Umlagebeträge an eine andere Dienststelle abgeführt werden; die Bestimmung ist im Bundesanzeiger bekanntzumachen.

(2) Für die Meldungen nach § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 und 2 gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 6

Erstattung von Mehraufwendungen

Das Pauschale nach § 186 a Abs. 2 Satz 3 des Arbeitsförderungsgesetzes beträgt zehn vom Hundert der Umlagebeträge, die nicht über eine gemeinsame Einrichtung abgeführt werden. Für die Zahlung und Einziehung des Pauschales gelten § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 4 Abs. 2 und 3 sowie § 5 entsprechend.

§ 7

Übergangsvorschrift

Die Umlagebeträge und das Pauschale für die Monate Mai und Juni 1972 sind am 15. August 1972 fällig. Der Arbeitgeber kann diese Beträge in zehn gleichen Teilbeträgen jeweils am 15. der Monate August 1972 bis Mai 1973 zahlen; § 3 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 8

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 250 Satz 2 des Arbeitsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1972 in Kraft.

Bonn, den 13. Juli 1972

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

Bekanntmachung zu § 4 des Warenzeichengesetzes

Vom 18. Mai 1972

Auf Grund des § 4 Abs. 2 Nr. 3 des Warenzeichengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1, 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805), werden in der Anlage amtliche Prüf- und Gewährzeichen bekanntgemacht, die im Königreich der Niederlande für Käse eingeführt sind.

Diese Bekanntmachung tritt an die Stelle der Bekanntmachung vom 17. Mai 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 574). Sie ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. März 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 455).

Bonn, den 18. Mai 1972

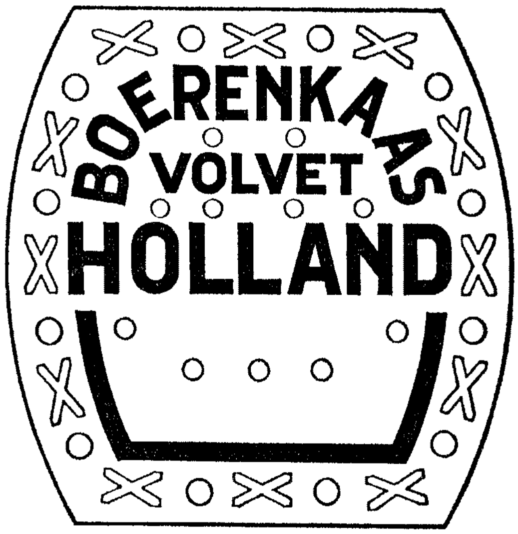
Der Bundesminister der Justiz
Gerhard Jahn

A



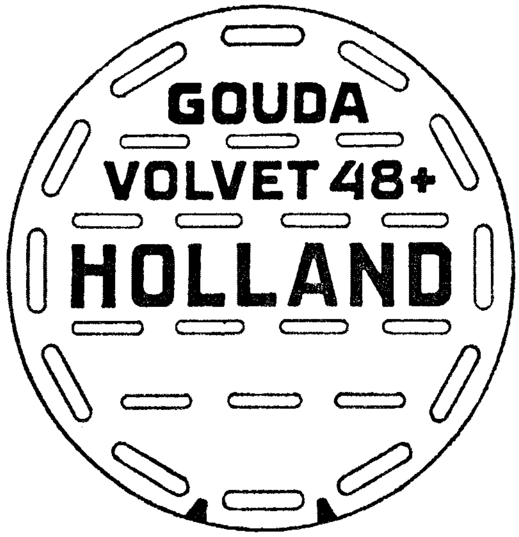
A: bestimmt für Gouda-Bauernkäse nach Artikel 12 der Käsekontrollverordnung 1970

B



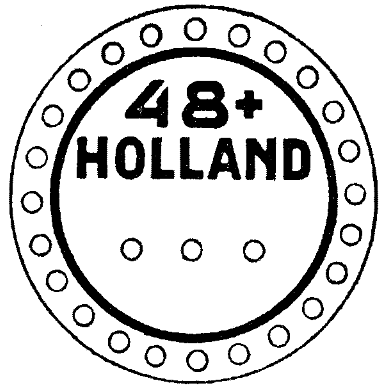
B: bestimmt für Baby-Gouda-Bauernkäse nach Artikel 13 der Käsekontrollverordnung 1970

C



C: bestimmt für Gouda-Käse nach Artikel 22 und Gouda-Käse ohne Rinde nach Artikel 23 der Käsekontrollverordnung 1970

D



D: bestimmt für Baby-Gouda-Käse nach Artikel 24 der Käsekontrollverordnung 1970

E



E: bestimmt für Amsterdamer Käse nach Artikel 25 der Käsekontrollverordnung 1970

F



F: bestimmt für:

Edamer Käse	nach Artikel 26
Block-Edamer Käse	nach Artikel 27
Edamer Käse ohne Rinde	nach Artikel 28 der Käsekontrollverordnung 1970

G



G: bestimmt für:

Edamer Käse in kleiner Brotform	nach Artikel 29
Edamer Käse in großer Brotform	nach Artikel 30
Baby-Edamerkäse	nach Artikel 31
Doppelkugelkäse ("Commissiekaas")	nach Artikel 32
großen Kugelkäse ("Middelbare kaas")	nach Artikel 33
Leidener Käse 40^{+}	nach Artikel 34
Gewürznelken- und Kanterkäse 40^{+}	nach Artikel 35 der Käsekontrollverordnung 1970

H



H: bestimmt für: Leidener Käse 20^{+} nach Artikel 36 und Gewürznelken- und Kanterkäse 20^{+} nach Artikel 37 der Käsekontrollverordnung 1970

I



I: bestimmt für großen Rahmkäse nach Artikel 38 der Käsekontrollverordnung 1970

J



J: bestimmt für kleinen Rahmkäse nach Artikel 39 der Käsekontrollverordnung 1970

K



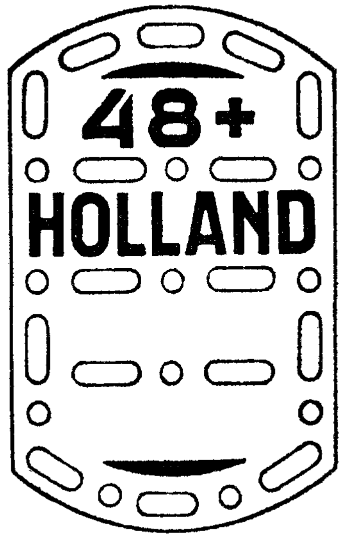
K: bestimmt für Cheddarkäse nach Artikel 40 der Käsekontrollverordnung 1970

L



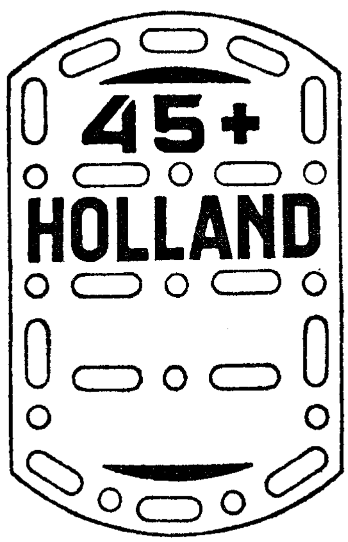
L: bestimmt für Käse nach Artikel 41 Abs. 2 und einen blauen Schimmelkäse nach Artikel 42 der Käsekontrollverordnung 1970

M



M: bestimmt für Käse nach Artikel 43 und Meshanger Käse nach Artikel 44 der Käsekontrollverordnung 1970

N



N: bestimmt für Käse nach Artikel 41 Abs. 1 und Tilsiter Käse nach Artikel 45 der Käsekontrollverordnung 1970

O



O: bestimmt für nassen „rabbinalen" Käse oder weißen Maikäse nach Artikel 14 und 46 der Käsekontrollverordnung 1970

P



P: bestimmt für Mager-Käse nach Artikel 47 der Käsekontrollverordnung 1970

Q



Q: bestimmt für Diätkäse nach Artikel 13 und 48 der Käsekontrollverordnung 1970 mit der Maßgabe, daß das abgebildete Zeichen ausschließlich für Diätkäse mit einem Fettgehalt von mindestens 40 % in der Trockenmasse bestimmt ist und daß für Diätkäse mit einem Fettgehalt von höchstens 4 %, mindestens 20 % oder mindestens 48 % jeweils an Stelle der Bezeichnung „40 +" die Bezeichnungen „mager", „20 +" oder „48 +" verwendet werden müssen.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
	Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
27. 6. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1323/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	28. 6. 72	L 146/14
27. 6. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1324/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	28. 6. 72	L 146/16
27. 6. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1325/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	28. 6. 72	L 146/18
27. 6. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1326/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	28. 6. 72	L 146/19
27. 6. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1327/72 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	28. 6. 72	L 146/20
27. 6. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1328/72 der Kommission über die Lieferung von butteroil an die Arabische Republik Ägypten als Gemeinschaftshilfe zugunsten des Welternährungsprogramms	28. 6. 72	L 146/22
27. 6. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1329/72 der Kommission über die Lieferung von Magermilchpulver nach Indien als Gemeinschaftshilfe zugunsten des Welternährungsprogramms	28. 6. 72	L 146/24
27. 6. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1330/72 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	28. 6. 72	L 146/25
27. 6. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1331/72 des Rates zur Festsetzung der Richtpreise und der Interventionsgrundpreise für Ölsaaten für das Wirtschaftsjahr 1972/1973	29. 6. 72	L 147/1
27. 6. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1332/72 des Rates zur Festsetzung der Hauptinterventionsorte für Ölsaaten und der dort geltenden abgeleiteten Interventionspreise für das Wirtschaftsjahr 1972/1973	29. 6. 72	L 147/2
27. 6. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1333/72 des Rates zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zum Richtpreis und zum Interventionspreis für Ölsaaten für das Wirtschaftsjahr 1972/1973	29. 6. 72	L 147/4
27. 6. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1334/72 des Rates zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung einer Beihilfe für Baumwollsaat	29. 6. 72	L 147/5
27. 6. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1335/72 des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 114/67/EWG hinsichtlich des Wirtschaftsjahres für Sonnenblumenkerne	29. 6. 72	L 147/6

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.
Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.
Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.
Preis dieser Ausgabe 0,85 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.